

Sonderdruck

Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Band 1

Herausgegeben von Prof. Dr. Lukas Gschwend

**Grenzüberschreitungen und neue Horizonte:
Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte
der Schweiz und des Bodensees**

Stefan Sonderegger

**Mit Urkunden Geschichte
schreiben**

**Überlegungen aus der Arbeit an
einer regionalen Urkundenedition**

beit über die Pseudo-Isidorianischen Dekrete zum Abschluße zu bringen, so bleibt mir nichts anderes mehr übrig, als zu versuchen, ob ich das gedachte Manuskript nicht hierher bekomme, da die Regierung hier für mich die Cau-
on übernimmt». Er würde nach Abschluss der Arbeit aber gerne irgendeinmal nach St. Gallen kommen und die «sämtlichen kanonistischen Schätze ihrer überaus reichen Bibliothek kennen lernen». Die preussische Gesandtschaft in Bern unterstützte darauf das Ausleihgesuch, das von der Stiftsbibliothekskommission im Auftrag des dafür zuständigen Katholischen Administrationsrates an zwei Sitzungen im letzten Quartal 1861 beurteilt wurde.⁴¹ Die Kommission stufte den Pergamentcodex als einer der «wertvollern unserer Handschriftenansammlung» ein und verlangte, dass «die Verabfolgung derselben nur gegen alle möglichen Präventionen gestattet werden solle». Die Ausleihe dürfe höchstens drei Monate dauern (was damals Standard war) und die königlich-preussische Gesandtschaft in Bern habe den Codex wieder an die Stiftsbibliothek zurückzubringen, die Bedingungen müssten genau eingehalten werden, etwa die Aufbewahrung in einem feuerfesten Lokal, und das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten von Preussen habe für die «unversehnte Zurückerstattung des Manuscripts eine Garantie von wenigstens 5000 Franken zu leisten». Offenbar kam es zu Problemen: Das Preussische Ministerium der geistlichen Angelegenheiten konnte nicht auf alle vom Katholischen Administrationsrat gestellten Bedingungen eingehen, wollte das Bürgschaftsformular nicht unterzeichnen und zog es vor, auf die «Entlehnung der Handschrift» zu verzichten. Nun, Paul Hinschius kam – etwas später – doch noch zur Einsichtnahme in den Codex 670: im Monat September 1862 weilte er zu einem längeren Forschungsaufenthalt in St. Gallen und kollatierte «den genannten Codex».⁴² Die Edition der Pseudo-Isidorianischen Dekretalen, versehen mit einer in lateinischer Sprache verfassten Einleitung und Einleitung aller konsultierten Codices, erschien bereits kurze Zeit später, im Jahre 1863.⁴³ Unter 64 Handschriften war der St. Galler Codex 670 der einzige, den Hinschius in der Schweiz zu konsultieren hatte.

Paul Hinschius, eine von mehreren hundert Fotscherpersönlichkeiten, die im 19. Jh. die Stiftsbibliothek St. Gallen aufsuchten, um Handschriften zu studieren, war einer von vielen, die dazu beitragen, die Kenntnisse über die zahlreichen (Rechts-)Codices aus dem ehemaligen Galluskloster zu verbessern und den Ruf der Bücherei in Gelehrtenkreisen zu mehren.

⁴¹ Vgl. Protokolle der Stiftsbibliothekskommission, Sitzungen vom 12. Oktober und 30. Dezember 1861.
⁴² Protokolle der Stiftsbibliothekskommission, Sitzung vom 12. November 1862.
⁴³ PAUL HINSCHIUS, *Decreta Pseudoisidoriana et Capitula Angilrammi, Leipzig 1863* (Reprint Aalen 1963).

Mit Urkunden Geschichte schreiben – Überlegungen aus der Arbeit an einer regionalen Urkundenedition

Stefan Sonderegger

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	443
II.	Verrechtlichung der Gesellschaft in der Stadt	447
III.	... und auf dem Land	450
IV.	Spät nachgewiesene Fälschung	453
V.	Kommunikative und symbolische Bedeutung von Siegeln	456

I. Einleitung

Der Titel «Mit Urkunden Geschichte schreiben» für eine Antrittsvorlesung eines Mediävisten hätte bis Mitte des 20. Jh. Kopfschütteln ausgelöst. «Womit denn sonst?» wäre die Reaktion gewesen. Ganz anders heute, und das hängt mit anderen, erweiterten Interessen zusammen. Im 19. und beginnenden 20. Jh., in einer Zeit, als viele Urkundeneditionen entstanden sind, interessierte sich die Forschung stark für Fragen der Rechtsgeschichte. Urkunden sind klassische Rechtsquellen, der hohe Wert von Urkundenedition und Urkundenauslegung war unbestreitbar. Mit der Verlagerung der Interessen auf die Wirtschafts- und Sozialgeschichte seit den 70er Jahren änderte sich das grundlegend. Heute befindet sich die Urkundenforschung in der Defensive, und Editionsprojekte müssen um ihre Existenzberechtigung kämpfen. Dies geschieht zuweilen mit zynischen Unterton, mit «ira et studio», wie dies beispielweise der bekannte Merowinger-Urkundenbearbeiter Theo Kölzer in seinem Beitrag an der Tagung zum Thema «Vom Nutzen des Edierens» selber schreibt. Er sei der Tagungseinladung nur zögernd gefolgt, denn das Kon-

¹ Diese, am 12. Juni 2006 an der Universität Zürich gehaltene Antrittsvorlesung ist meinem Kollegen und Freund Otto P. Clavadelser gewidmet, der zusammen mit seiner Frau Jeanne das «Chartularium Sangallense» begonnen hat und bis heute zusammen mit mir weiter führt. Für Korrekturen und Anregungen danke ich meiner Mitarbeiterin Dorothee Guggenheimer. Der Vortrassil wurde im Wesentlichen beibehalten.

gressthema habe ihn etwas irritiert: «Dass Urkundenedition und historische Forschung in enger Wechselwirkung stehen, war mir als Praktiker nie zweifelhaft.²

Ich teile natürlich diese Meinung, nicht zuletzt deshalb, weil ich mich selber auch als Praktiker bezeichne. Als solcher wird mir jedoch immer bewusster, dass Editionen zurzeit eine Lobby fehlt. Es gibt verschiedene Erklärungen dafür: Urkundeneditionen sind in jeglicher Hinsicht aufwendige Langzeitprojekte, für die nur schwer das nötige Geld aufgetrieben werden kann. Von den Bearbeitern und Bearbeiterinnen verlangen sie Sitzlader. Schnelle, publikumswirksame Ergebnisse und Auftritte für die Bearbeiter und die Gedrucker sind zudem kaum zu erzielen.

Weil man daran auch in absehbarer Zukunft nichts wird ändern können, vertrete ich die Meinung, dass die Edition aus der Defensive heraus in die Offensive gehen sollte. Ich mache einen bescheidenen Versuch, indem ich als Bearbeiter eines regionalen Urkundenbuches mit dem Namen «Chartularium Sangallense» Ergebnisse dieser Arbeit präsentiere, die von allgemeinhistorischen Interessen sind. Auf eine Kurzformel gebracht, geht es um das Wozu und Wie von Urkundeneditionen bzw. Neubearbeitungen von Urkundeneditionen.

Die Ausführungen sind folgendermassen gegliedert: Zuerst ist kurz dargestellt, was eine Urkunde und was ein Urkundenbuch sind. Danach werden an Fallbeispielen aus der Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuches einige Ansprüche an eine regionale Urkundenedition aufgezeigt. Dabei gehe ich von der an sich selbstverständlichen Meinung aus, dass Editionen der Geschichtsforschung zu dienen, Editoren und Editorinnen sich deshalb auch mit neuen Fragestellungen und Tendenzen der Geschichtsforschung auseinander setzen müssen.³

Urkunden gehören zu den wichtigsten mittelalterlichen Quellen. Bis ins 14. Jh. bieten Urkunden fast die einzigen Informationen für Fragen der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte. Urkunden sind Schriftstücke, die unter Beobachtung bestimmter Formen geschrieben und beglaubigt wurden.⁴ Äußerlich sind sie am Beschreibstoff Pergament sowie an den Beglaubigungsmitteln zu erkennen, wovon auf der Alpenordseite seit dem 13. Jh. das Siegel vorherrschend ist. Ihr Inhalt ist vornehmlich rechtlicher Natur, im Laufe des Spätmittelalters nimmt die Urkunde ergänzend aber auch wirtschaftliche und andere Funktionen an. Sie kann eine Quittung, Kostenzusammenstellung, Zahlungsanweisung und anderes mehr sein.

Urkundenbücher erschliessen Urkunden, und zwar in doppelter Hinsicht. Aus der Sicht des Archivs sind Urkundenbücher ausführliche Findmittel und erfüllen im Falle einer Volltextwiederegabe konservatorische Aufgaben, indem dank der Edition in den meisten Fällen nicht mehr auf das Original zurückgegriffen werden muss; die Originale werden geschützt. Zudem erschliessen Urkundenbücher Archivquellen für die Forschung und entlasten Historiker und Historikerinnen bis zu einem gewissen Grad von aufwendigen Archivbesuchen und -recherchen. Abklärungen am Original sind in der Regel nur noch in Spezialfragen, beispielsweise im Bereich Paläographie, Gestaltung eines Schriftstücks, Kopialüberlieferung, notwendig. Hier gilt: Je ausführlicher eine Edition ist, desto weniger Abklärungen an Originale sind notwendig.

Beim Chartularium Sangallense handelt es sich um die Neubearbeitung eines

regionalen Urkundenbuches, und zwar um die Überarbeitung von Hermann Wartmanns Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen aus dem 19. Jh. Der Editionszeitraum umfasst die Jahre 1000 bis 1411. Das Projekt basiert auf einem von Anfang an festgelegten und konsequent verfolgten, den internationalen Standards entsprechenden Editionsplan: Aufgenommen sind alle Urkunden, die in irgendeiner Weise die ins Auge gefasste Region betreffen. Das heisst im vorliegenden Fall das Herrschafts- oder Einflussgebiet von Kloster und Stadt St. Gallen (ausgenommen die Bezirke Werdenberg, Sargans und Gaster, die im Urkundenbuch der südlichen Teile und in den Rechtsquellen behandelt werden). Bei st. gallischen Ausssteller, Empfänger oder Rechtsobjekt wird die Urkunde vollständig abgedruckt, sonst in Regestform, also in Zusammenfassungen. Die Textumschrift erfolgt buchstabengetreu, die kritische Bearbeitung umfasst die Vorlagenbeschreibung, Sach- und Textanmerkungen und, sofern notwendig, einleitende Bemerkungen. Alle Siegel werden beschrieben und deren Legenden aufgelöst. Die Siegel aus dem Bereich der definierten Region

² THEO KOLZER, Die Edition der merowingischen Königsurkunden. Voraussetzungen und Folgen, in: BRIGITTE MERTA/ANDREA SOMMERLECHNER /HERWIG WEIG (Hrsg.), Vom Nutzen des Edierens, Wien/München 2005, 285. Ferner: DERS., Diplomatik und Urkundenpublikationen, in: TONI DIEDRICH/JOACHIM OEGEN (Hrsg.), Historische Hilfswissenschaften. Stand und Perspektiven der Forschung, Köln/Wien/Wiesbaden 2005, 7–34.

³ Allerdings ist deutlich darauf hinzuweisen, dass Editionen eine weit längere Halbwertszeit als historische Monographien haben und sich deshalb nicht gleich von jeder Modeströmung beeinflussen lassen sollten.

werden im Anhang abgebildet. Die Edition wird durch ein Namenregister und ein lateinisches sowie deutsches Sachregister erschlossen.⁵

Der Stellenwert dieses Werks misst sich an der hohen Bedeutung des Klosters St. Gallen und der in seinem Umfeld als Leinenhandelsmetropole zu wirtschaftlicher Potenz herangewachsenen Stadt. Die Urkundenüberlieferung ist entsprechend gut, sie gehört sowohl bezüglich Quantität als auch Qualität zu den reichsten, nördlich der Alpen. Das Material für die Edition musste in Archiven ganz Europas gesammelt werden. Die Arbeit an einem solchen regionalen Urkundenbuch stellt hohe Ansprüche an die Bearbeiter. Im Gegensatz zu Urkundenbüchern, die thematisch eingeschränkt sind – beispielsweise auf Königs- und Kaiserurkunden, Städtebünde – ist ein regionales Urkundenbuch umfassend. Dieser inhaltlichen Breite entsprechend, müssen sich die Bearbeiter in vielen Bereichen auskennen, sie sind als Generalisten gefordert.

Eine grobe Ordnung umfasst die folgenden Ebenen und Sachgruppen:

- Erteilung und Bestätigung von Rechten vom König oder Kaiser
- Erteilung und Bestätigung von Rechten der direkten Herrschaft, in unserem Fall der Abtei, gegenüber der Stadt St. Gallen und ihren Gotteshausleuten
- Bündnisse, im 14. Jh. vor allem Städtebünde
- Stadt-Land-Beziehungen
- Alltäglichkeiten im städtischen Zusammenleben (z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Geldgeschäfte, Abfallentsorgung usw.)
- Landwirtschaftliches bzw. ländliche Gesellschaft⁶ (z.B. Getreidebau, Viehwirtschaft, Weinbau, landwirtschaftliche Spezialisierungen, nachbarschaftliche Beziehungen usw.).

Die Fragen, was unter einer Urkunde verstanden wird, wozu Urkundenbücher notwendig sind und was ein Urkundenbuch und speziell ein regionales Urkundenbuch ist, dürfte mit diesen knappen Hinweisen beantwortet sein. Es bleibt

hingegen die Frage, wozu Neubearbeitungen von Urkundenbüchern, wie dies im Falle des «Chartularium Sangallense» gemacht wird, notwendig sind.

Urkundeneditionen füllen Erschließungslücken und ersetzen – sofern überhaupt bereits bestehend – veraltete Ausgaben. Das heisst, es wird einerseits neues Quellenmaterial erstmals veröffentlicht und damit der Forschung zugänglich gemacht, und andererseits wird bereits Bekanntes in überarbeiteter Form wieder abgedruckt. Neuherausgaben stellen demnach sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Steigerung gegenüber Bestehendem dar. Dabei ist die Frage, ob eine Erschließung neuen Materials oder aber die Überarbeitung bereits bekannter Urkunden wichtiger sei, von den Forschungsinteressen und vor allem von der behandelten Zeitspanne abhängig. Das Frühmittelalter ist in quantitativer Hinsicht viel dichter erschlossen als das Spätmittelalter. Ein Urkundenbuch zu frühmittelalterlichen Beständen sieht sich nicht mit dem Problem der enormen Zunahme der schriftlichen Überlieferung des Spätmittelalters konfrontiert. Das heisst konkret auf unseren Fall bezogen: Die Materialsammlungen für das Chartularium Sangallense haben ergeben, dass für die Zeit vor dem Jahr 1000 nur eine neue, bisher unbekannte Urkunde zum Vorschein kam.

Im aktuellen Projektstand, das heisst für die zweite Hälfte des 14. Jh., sind es mehr als 40 Prozent neues Material, Tendenz massiv steigend. Angesichts der Tatsache, dass bis 1400 die Urkunden die fast einzigen Quellen im Bereich der Überreste darstellen, dürfte klar werden, dass in Urkundenbüchern zum hohen und späten Mittelalter das Kriterium Neuerschließung hohe Priorität hat. Jede erstmalig edierte Urkunde stellt einen Informationsgewinn dar.

Das eine den Anforderungen nach umfassender Sammlung entsprechende Neubearbeitung eines regionalen Urkundenbuches weit mehr Material ausbreitet als sein Vorgänger, hängt auch damit zusammen, dass im 19. Jh. selektiver ediert wurde. Im Vordergrund standen Angelegenheiten auf der Ebene des Reichs und der örtlichen Herrschaft; die Orientierung erfolgte entlang der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Die Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuches hat ein reiches Material zu Tage gefördert, das unbekannt war und der Erforschung der städtischen Verwaltung, der städtischen und ländlichen Wirtschaft, der schriftgestützten Kommunikation und vielem mehr dienen wird, wie ich nun an vier ausgewählten Beispiel zeigen werde.

⁵ Vgl. STEFAN SONDEREGGER, Die Arbeit am Chartularium Sangallense, in: MARCÉL MAYER/STEFAN SONDEREGGER/HANS-PETER KAESER (Hrsg.), Lesen – Schreiben – Drucken, Festschrift für Ernst Ziegler, St. Gallen 2003, 25–39.

⁶ Einen Überblick über die am Lehstuhl von Roger Sablonier, Universität Zürich, verfassten Arbeiten zur ländlichen Gesellschaft finden sich in: THOMAS MEIER/ROGER SABLONIER, Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999.

II. Verrechtlichung der Gesellschaft in der Stadt

Eine in der zweiten Hälfte des 14. Jh. deutlich dichter werdende, bisher sehr rudimentär edierte und dadurch in der Forschung kaum berücksichtigte Über-

lieferung betrifft den städtischen Finanzhaushalt. Darlehen über Rentenkäufe von Bürgern, des städtischen Spitals sowie von Auswärtigen an die Stadt wurden urkundlich festgehalten. Darüberhinaus – und das ist neu – wurden Rückzahlungsmodalitäten in ausführlicher Weise, und zwar urkundlich sowie mit Eintragungen im Stadtsatzungsbuch,⁷ geregelt. Erfolgte Zahlungen wurden von den Empfängern urkundlich quittiert.⁸ Folgendes Beispiel verdeutlicht, wie ausführlich die Vorgänge schriftlich festgehalten wurden: Auf den 22. März 1389 datiert eine bisher unbekannte Urkunde aus dem Stadtarchiv St. Gallen, wonach Bürgermeister und Rat von St. Gallen sich gegenüber dem Konstanzer Bürger Konrad Burg zur Zinszahlung für ein Darlehen in der Höhe von 900 Pfund verpflichteten.⁹ In diesem Schreibein wird Bezug genommen auf bereits früher von der Stadt ausgestellte Urkunden, die diesen Rentenkauf Burgs festhielten, die aber nicht erhalten sind. Hingegen ist eine ausführliche Urkunde vom 3. Juli 1389 erhalten, in welcher Konrad Burg der Stadt St. Gallen die Modalitäten der Rückzahlung umschrieb.¹⁰ Unter anderem wird gesagt, zur Zahlung der Zinsen hätten Einnahmen aus dem Weinausschank (Ungeld), der Brotaube, der städtischen Meiz und dem Kornhaus zu dienen. Auch in dieser Urkunde wird Bezug genommen auf nicht erhaltene Urkunden. Es heißt, er, Konrad Burg, habe von der Stadt zwei gleichlautende, besiegelte Urkunden erhalten, zu «*quatuor* geworsam*vnd* das ich *vnd* min erben *vnd* nachkommen des *iaerlichen* zinges *vnd* gelies» umso sicherer seien und keinen Schaden nehmen würden, wenn von den selben zwei Urkunden eine «*verburni* verloren oder suss gewuest oder unniütz wurd*i*». Diesem Wortlaut nach zu schließen, war der Gläubiger im Besitz nicht nur einer Urkunde, wie das üblich war, sondern eines gleichlautenden Doppels. Die aussergewöhnliche doppelte Urkundenausstellung nur für eine Partei, Regelung der Zinszahlungsmodalitäten sowie der Rückzahlung sowie allgemein die Ausführlichkeit sind Ausdruck rechtlicher, schriftlich festgehaltener Absicherung. Was sich anhand dieser einen Urkunde als regionales Beispiel zeigen lässt, entspricht auf einer allgemeinen Ebene der Ausweitung des Schriftgebrauchs in pragmatischen Zusammenhängen, wie sie für das Spätmittelalter und vor allem im städtischen Umfeld allenthalben zu konstatieren ist. Die Urkunde gibt uns aber auch Hinweise darauf, wodurch diese Entwicklung im speziellen gefördert wurde. Am Schluss der Urkunde steht von anderer Hand: «*Ita facut est per totum et ideo etiam ego Conn. Burg me hic manu propria subscripti*». Konrad

Burg, der Gläubiger und Aussteller der Urkunde, bestätigte eigenhändig das in der Urkunde Geschriebene. Burg unterschrieb, so wie er dies in seiner beruflichen Tätigkeit gewohnt war. Er war nämlich kaiserlicher Notar und Notar der Konstanzer Kurie sowie Hofrichter in Konstanz und dadurch schrift-, verwaltungs- und rechtskundig. In seiner Karriere hatte er es zudem zu ansehnlichem Besitz gebracht,¹¹ den er zu bewirtschaften verstand. Das grosse Geldgeschäft mit der Stadt St. Gallen zeigt das ganz offensichtlich. Oberste Maxime scheint Risikominimierung zu sein. Das geht soweit, dass nebst doppelter Urkundenausstellung auch in der Beglaubigung eine doppelte, ihm vertraute Sicherheit eingebaut wurde: Nebst der Beglaubigung durch sein eigenes Siegel und jene des Bürgermeisters und des Stadtdammans von Konstanz, was vollends ausgereicht hätte, fügte Konrad Burg seine eigene Unterschrift an.

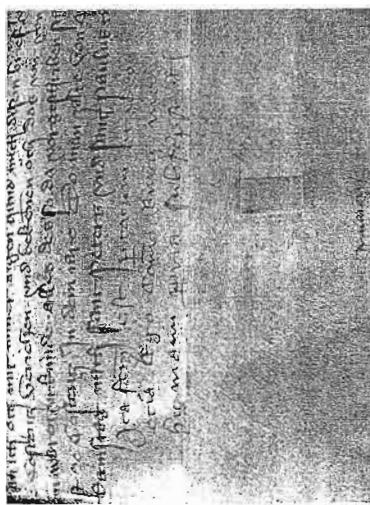


Abbildung 1 Deutlich zu erkennen ist die von anderer, das heißt Konrad Burgs Hand geschriebene Beglaubigung am Schluss der Urkunde.

Dieses Beispiel fügt sich ein in eine seit dem 14. Jh. allgemein und auch in unserer Region zu beobachtende Tendenz: In Darlehens- und Kreditgeschäften wurde die schriftliche Dokumentation in immer stärkerem Maße üblich. Der Grund dafür ist in der Absicherung im Hinblick auf gerichtliche Auseinandersetzungen zu sehen. Hagen Keller sieht diesen Vorgang der Verschriftlichung menschlicher Lebenspraxis in engstem Zusammenhang mit der «Verrechtlichung».

⁷ Stadtarchiv St. Gallen, Bd. 538, 202.
⁸ Z. B. *Chartularium Sangallense*, Bd. IX (1373–1381), bearb. v. OTTO P. CLAVADETSCHER u. STEFAN SONDEREGGER, St. Gallen 2003, Nr. 5695, sowie Bd. X, Nr. 5963, 6317, erschien 2007.
⁹ EBENDA, Bd. X, Nr. 6316.
¹⁰ EBENDA, Bd. X, Nr. 6333.

¹¹ PETER-JOHANNES SCHULER, *Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520*, Textband, Stuttgart 1987, 67f.

chung» der europäischen Gesellschaft seit dem 12./13. Jh.¹² Unser Beispiel weist auch darauf hin, dass Notaren, aber auch städtischen Schreibern eine diese Entwicklung fördernde Rolle zufiel, und zwar nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land, wie das folgende, zweite Beispiel zeigt.

III. ... und auf dem Land

In einer Urkunde vom 10. August 1383, die bisher ebenfalls nicht ediert war, garantierte der St. Galler Bürger Hugo Hofakrer nach einem Streit dem Kloster Magdenau den ungehinderten Wasserzufluss zur klösterlichen Mühle. Die Urkunde wurde vom St. Galler Stadtschreiber Heinrich Garnleder geschrieben und von ihm auch mitbesiegelt. Seine von ihm in grosser Zahl erhaltenen Urkunden zeichnen sich aus durch einen gut lesbaren, regelmässigen Schriftzug; Verschrieb sind bei ihm selten. Nebst seiner Tätigkeit als Schreiber tritt er verschiedentlich auch als Rechtsvertreter¹³ und auch selber als Gutsbesitzer in Erscheinung. Wenn auch auf einer tieferen Ebene, so gehörte auch er wie die öffentlichen Notare zu jenen, die mit ihren Kennissen in der Schriftproduktion, Verwaltung und im Recht zur allgemeinen Tendenz der «Verrechtlichung» der Gesellschaft, und zwar nicht nur der städtischen, sondern auch der ländlichen, beitrugen.

Die Urkunde erlaubt als Fallbeispiel Aussagen zu dieser Entwicklung auf dem Land. Das Rechtsobjekt, um das sich der Streit entzündet hatte, befindet sich auf dem Land, in der Nähe des Zisterzienserinnenklosters Magdenau, rund 20 Kilometer westlich der Stadt St. Gallen. Eine der Streitparteien war der St. Galler Bürger Hofakrer, der dort im Besitz eines Gutes war. Ausssteller der Urkunde war er, Schreiber und Mitbesiegler der Urkunde sein Mitbürger Garnleder. Weiter bat Hofakrer auch noch den St. Galler Bürgermeister um Beglaubigung der Urkunde. Die Führungsrolle in dieser Angelegenheit lag somit eindeutig bei der Stadt, es ist ein starker Einfluss der Stadt auf die Landschaft zu erkennen. Dies zeigt sich schon rein wirtschaftlich, indem Güter auf der Landschaft in städtischer Hand waren. Deren Verwaltung und Bewirtschaftung und damit verbundene Konfliktregelungen wurden mit in der Stadt üblichen Massstäben, das heisst schriftlich und vor allem ausführlich durchgeführt. Diese am Einzelfall gemachte Beobachtung wird gestützt durch die her-

vorragende Überlieferung des städtischen Spitals, des grössten städtischen Landbesitzers im Umland der Stadt. Es ist eine umfangreiche Urkundenüberlieferung seit der Gründungszeit 1228 erhalten. Anfang des 15. Jh. scheint eine eigentliche «Verwaltungsreform» stattgefunden zu haben. Davon zeugen ein um 1432 angelegtes Kopiar mit Urkundenabschriften, die Anlage von Urbarien und von Zinsbüchern.¹⁴ Der ausgedehnte Grundbesitz in der weiteren Umgebung der Stadt und dessen schriftgestützte Bewirtschaftung zeigen deutlich, dass die Stadt weit ins Umland ausgriff.

Dieser Befund ist insofern von allgemeinem historischem Interesse, als er auf einen bisher noch zu wenig berücksichtigten Aspekt in der Stadt-Umland-Diskussion hinweist: Um streng begrifflichen Sinn verfüge die Stadt St. Gallen über kein herrschaftlich von ihr besessenes Umland. Schon bald außerhalb der Stadtmauern begann das Territorium der Fürstabtei St. Gallen. Über stadtbürgерlichen Besitz und solchen städtischer Institutionen konnte die Stadt mindestens seit dem 14. Jh. ihren Einfluss trotzdem auf die Landschaft ausüben. Auf diese Weise bildete sich auch um St. Gallen, das umringt war vom Territorium einer grossen geistlichen Herrschaft, ein städtisches Umland nicht nur im wirtschaftlichen, sondern faktisch beeinflusst auch im herrschaftlichen Sinn.¹⁵ Eine Folge davon war, dass das Kloster mehr und mehr um seinen Herrschaftsanspruch fürchtete und den Herrscher um Unterstützung anging. In einem Schreiben von 1382 verbot König Wenzel der Stadt St. Gallen, ohne Erlaubnis über st. gallische Klosterlehen zu urteilen.¹⁶ Wer war nun faktisch gesehen Herr über die Landschaft, das Kloster oder die Stadt?

Diese Frage stellt sich nicht nur für St. Gallen. Unabhängig davon, ob eine Stadt über ein von ihr beherrschtes Gebiet verfügte oder wie im Fall von St. Gallen eben nicht, ist im Spätmittelalter ein starker Einfluss der Städte auf ihre Umgebung auszumachen. Dieser war wohl in den meisten Fällen primär wirtschaftlicher Natur. Güter auf der Landschaft befanden sich in städtischer Hand.¹⁷ Konkret waren es nebst städtischen Institutionen Bürger, die Güter im

¹⁴ Ausführlich zur Wirtschaftsführung des Spitals: STEFAN SONDEREGGER, Landwirtschaftliche Entwicklung in der Spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen, St. Gallen 1994.

¹⁵ Vgl. grundsätzlich zur Stadt-Umland-Diskussion HANS-JÖRG GILOMEN, Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters, in: Stadt und Land in der Schweizer Geschichte; Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten, Linera, Heft 19 (1998), 10–48, und ROLF KRESSLUNG, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgesetze in Ostschwaben vom 14. bis 16. Jahrhundert (= Städteforschung, A 29), Köln 1989.

¹⁶ Vgl. Chartularium Sangallense (wie Ann. 8), Bd. IX, Nr. 5936.
¹⁷ Vgl. z.B. das Nebeneinander von Güterbesitz des städtischen Spitals, von Bürgern und des Klosters St. Gallen in der Umgebung der Stadt St. Gallen: ALFRED ZANGGER, Wittenbach.

Umland kauften und oft in der Form von langfristigen Leihen besassen. Erblieche Leihen gaben ihren Besitzern hohe Handlungsfreiheiten in die Hand, sie kamen einem faktischen Eigentum gleich. Man könnte den im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit zunehmenden bürgerlichen Güterbesitz in der Landschaft als privaten Zugriff auf das Umland bezeichnen. Dadurch wurde das Umland zunehmend für städtische Interessen im öffentlichen (z.B. Versorgung mit Grundnahrungsmitteln), aber auch privaten (z.B. Rentenkäufe, Versorgung mit Vieh bei Metzgern) Sinn nutzbar gemacht, und es entstanden wirtschaftliche und speziell finanzielle Bindungen des Landes an die nahe Stadt. Auch das ist eine Form von Herrschaftsausübung, nämlich des wirtschaftlich Stärkeren über den Schwächeren.

Dieses königliche Schreiben von 1382 ist nebst dem Inhalt auch sonst bemerkenswert und macht auf eine grundsätzliche Problematik im Zusammenhang mit Überlieferungsfragen und Edition aufmerksam. Es ist nicht im Original erhalten, sondern in zwei Abschriften aus dem 17. Jh. in den Beständen des Stiftsarchivs. Der erste mit diesem Schriftstück zu verbindende Hinweis betrifft die grossen Verluste. Es ist nur ein kleiner Bruchteil dessen, was ursprünglich geschrieben wurde, überhaupt und dann noch im Original erhalten geblieben. Verlässliche Quantifizierungen sind, wie andemorts, nicht möglich. Beschriebene Siegelstreifen von zerschnittenen Urkunden, Buckdeckel aus zusammengeklebten Urkunden und Versärtkungen der Buchbindung mit beschriebenen Pergamentsstreifen lassen nur erahnen, wie viele Urkunden kaschiert wurden.¹⁸ Der zweite Hinweis gilt der Frage der Echtheit bzw. der Fälschung. Abschriften stellen gerade in der Frage der Echtheitsprüfung sehr hohe Ansprüche an die Diplomatik; gesicherte Aussagen sind nur eingeschränkt möglich.

Der Hinweis auf Fälschungsverdacht ist aber eines der gewichtigsten Argumente für die Neubearbeitung von Urkundenbüchern. Auch in diesem Bereich vermag ein regionales Urkundenbuch Grundsätzliches zu bieten und mit den international renommierten Editionsunternehmen mitzuhalten, wie das folgende, dritte Beispiel zeigt.

IV. Spät nachgewiesene Fälschung

In den Jahren um 1348 wütete in Europa die Pest. Der «schwarze Tod» wurde zu einem dunklen Kapitel der Geschichte, indem er verheerende Pogrome nach sich zog. Mit dem Vorwurf an die Juden, durch Brunnenvergiftungen die Pest verbreitet zu haben, wurden allein auf dem Gebiet der heutigen Schweiz rund 30 jüdische Gemeinden ausgelöscht. Dem Judenmord lagen primär wirtschaftliche Gründe zugrunde. Juden waren traditionell im Geldverleih gegen Zins tätig. Ihre Vernichtung hatte die Tilgung von Schulden zur Folge. Die Städte benützten sich nach den schrecklichen Verfolgungen um offizielle Schuldbefreiungen beim König. Der König war nämlich der Schutzherr der Juden, die Übergriffe bedeuteten demnach Verletzungen königlichen Rechts.¹⁹ Schon nach wenigen Monaten erhielten viele Städte eine königliche Urkunde, welche sie vom Judenmord freisprach. Auf den 13. April 1349 datiert eine königliche Privilegienbestätigung für die Stadt St. Gallen mit angefügter Absolution vom Judenmord.



Abbildung 2 In Konstanz für St. Gallen gefälschte «Königsurkunde», in der König Karl IV. der Stadt St. Gallen alle Privilegien bestätigt und sie vom Judenpogrom befreit haben soll. Stadtarchiv St. Gallen, Tr. I.9.

Diese Urkunde ist in mancherlei Hinsicht auffällig. Zuerst zu den äusseren Merkmalen: Das verwendete Pergament ist nicht von der feinen Qualität, wie

¹⁸ Landschaft und Menschen im Wandel der Zeit, hrsg. v. der GEMEINDE WITTENBACH, 2004, 108.

¹⁹ Vgl. Lexikon des Mittelalters, Bd. V, München 1991, 891, Artikel «Kammerknechtschaft» (bearb. v. J. F. BATTEMBERG).

dies bei Herrscherurkunden üblich ist. Der Schriftzug entspricht auch nicht dem, was aus Urkunden der königlichen Kanzlei jener Zeit bekannt ist. Auffällig sind die Unter- und Oberlängen am Anfang und am Schluss der Urkunde. Sie erwecken den Eindruck, als hätte der Schreiber die in frühmittelalterlichen Urkunden übliche Auszeichnung der Anfangs- und Schlusszeilen nachgeahmt.

Zu den inneren Merkmalen: Nicht den Gepflogenheiten der königlichen Kanzlei entspricht die Datumsformel. Es fehlen der Aussstellort der Urkunde und die Angabe der Regierungsjahre des Königs, der die Urkunde ausgestellt haben soll. Ein solches Dokument hätte die königliche Kanzlei wohl kaum verlassen; es bestand der Verdacht einer Fälschung.

Älteren und neuen Editionen ist dies nicht entgangen. Schon Hermann Wartmann, der diese Urkunde 1882 im St. Galler Urkundenbuch edierte, schien die Urkunde nicht über jeden Zweifel erhaben. Ihm fiel auf, dass sie unsorgfältig geschrieben und fleckig sowie das Siegel stark beschädigt war. Doch genügte ihm das zur Verfügung stehende Material nicht zu einer sicheren kritischen Untersuchung.²⁰ In der zwischen 1974–83 in der *Monumenta Germaniae Historica* bearbeiteten Edition ist die Urkunde als verunechteit aufgeführt. Als Kriterien dafür werden das Fehlen des Aussstellortes und der Regierungsjahre in der Datumszeile angeführt. Weiter fiel der Bearbeiterin auf, dass eine entsprechende, 9 Tage früher ausgestellte Urkunde für Konstanz inhaltlich, stilistisch und handschriftlich dieselben bestemdzlichen Merkmale zeigt.²¹ In einem 1990 erschienenen Regestenwerk werden die gleichen Bedenken wiederholt. Der Bearbeiter spricht nun von einer Fälscherverkstatt, in der die vergleichbaren Stücke zugunsten der Städte Konstanz, Zürich und St. Gallen hergestellt wurden.²² Den definitiven Nachweis einer Fälschung erbringt Otto Clavadetscher 1993 im *Chartularium Sangallense*.²³ Er stützt sich auf die in früheren Veröffentlichungen dargebrachten Argumente zum Inhalt und zum Äusseren der Urkunde. Ihm fällt aber bei genauer Betrachtung der Urkunde, das heisst des Siegels und der Rückseite der Urkunde, etwas Zusätzliches und Wesentliches auf: Das Siegel ist echt, aber nachträglich angebracht worden. Dreht man die Urkunde nämlich um, so erkennt man, dass der Siegelstreifen zusammen-

geklebt ist. Das Siegel hing demnach vorher an einer anderen Königsurkunde und wurde dort abgetrennt.²⁴

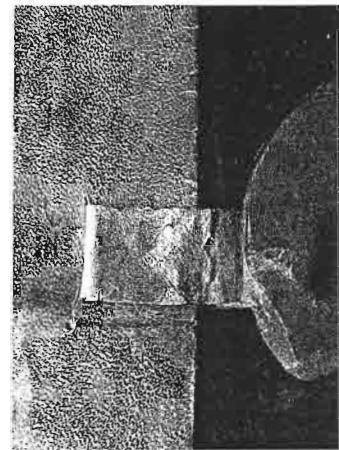


Abbildung 3 Auf der Rückseite der gefälschten Urkunde ist deutlich zu erkennen, dass der Siegelstreifen zusammengeklebt wurde.

Es kann hier nur angedeutet werden, dass der Fälschungsnachweis eine ganze Reihe von neuen Fragen zur Interpretation dieser und anderer Urkunden im Zusammenhang mit den Judenmorden aufwirft. Jedenfalls sind Aussagen, wie sie in einer neuen, beeindruckenden Publikation, die unter anderem die Judenverfolgung in Bern schildert, in der zitierten Art nicht richtig: «*Üblicherweise erhielten diese [die Städte] schon wenige Monate nach dem Judenmord einen königlichen Amnestiebrief, welcher sie von jeglicher Schuld freisprach. Ein solches Schreiben ist in der Schweiz für St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen und Zürich belegt.*»²⁵ Richtig ist, dass die St. Galler nicht vom König befreit wurden, sondern dass sie sich gleich selber befreiten. Die Frage bleibt, wie es in Konstanz und Zürich war, deren Urkunden die gleichen inneren Merkmale wie jene von St. Gallen aufweisen. Ein paläographischer Vergleich zeigt nämlich, dass die St. Galler Urkunde von der gleichen Hand geschrieben wurde wie die entsprechende Konstanzer Urkunde. Was verband diese drei Städte in dieser Frage,²⁶ wie war ihr Verhältnis zum König? Diese und auch andere Fragen müssen hier stehen bleiben, deren Beantwortung ist denn auch nicht pri-

²⁰ Vgl. Urkundenbuch der Abtei Sancti Gallen, Teil III, bearb. v. HERMANN WARTMANN, St. Gallen 1882, Nr. 1463.

²¹ Vgl. Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 9, bearb. v. MARGARETE KÜHN, Weimar, 1974–1983, Nr. 257.

²² Vgl. BERNHARD DIESTELKAMP, Urkundengesetze zur Tätigkeit der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, Köln/Wien 1990/75, Nr. 108.

²³ Vgl. *Chartularium Sangallense*, Bd. VII (1348–1361), bearb. v. OTTO P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1993, Nr. 4117.

²⁴ Die Spur führt zu einer in einem Gerichtsprivileg vom 17. Oktober 1353 erwähnten, nicht mehr erhaltenen Urkunde. Das Siegel könnte von jener Urkunde abgetrennt worden sein, um damit diese Fälschung zu überläugnen.

²⁵ OLIVER LANDOLT, Der Schwarze Tod und die Judenverfolgung von 1348, in: RAINER C. SCHWINGES (Hrsg.), *Betwis mutige Zeit*, Bern 2003, 224.

²⁶ Vgl. auch die Bemerkungen zur Konstanzer Urkunde in: *Monumenta Germaniae Historica* (wie Anm. 2), Nr. 248.

mär Aufgabe der Edition, sondern von historischen Untersuchungen. Das Beispiel verdeutlicht, wie wichtig es ist, sich dabei auf die neuesten Editionen zu stützen, denn auch Editionstätigkeit ist Teil eines ständigen Wandels.²⁷ Die eigentliche «Biographie» zur Edition dieser St. Galler Fälschung beweist, wie gewinnbringend und wichtig Neubearbeitungen von Editionen sind.

V. Kommunikative und symbolische Bedeutung von Siegeln

Es lohnt sich, im vierten und letzten Beispiel zur Verdeutlichung des Wertes einer Neubearbeitung einer Urkundenedition auf das Thema Siegel einzugehen. Siegel und Besiegelung haben eine lange Tradition. Bereits im 4. vorchristlichen Jahrtausend wurden sie in unterschiedlicher Funktion – z.B. als persönliches Eigentumszeichen oder Verschlussmittel – im Orient und später dann in Griechenland und Rom eingesetzt. Die Siegelführung nördlich der Alpen, die an die spätantike Siegeltradition anknüpfte, ist in enger Verbindung mit dem Urkundenwesen zu sehen.²⁸

Das Siegel wurde im Mittelalter zum allgemein anerkannten, wichtigsten und mit dem 13. und 14. Jh. im nordalpinen Raum lange Zeit fast alleinigen Be-glaubigungsmittel. Schriftstücke erlangten Rechtskraft durch das Anbringen von Siegeln wie heute durch die Unterschrift. Das Setzen falscher Unterschriften unter ein Schriftstück gilt als Urkundenfälschung, genau wie die falsche Besiegelung. Die Aussagekraft von Siegeln als historische Quelle sollte aber nicht auf die Funktion als Beglaubigungsmittel reduziert werden.²⁹

Kaiser, Könige, Päpste, Bischöfe, Äbte, Klosterkonvente, Adlige, Städte, Ländler, Bürger und auch Vertreter der ländlichen Gesellschaft hängten an Urkunden ihre Siegel, die im Siegelbild ihre Stellung, Funktion, ihr Familienwappen oder anderes zeigen. Die Siegelumschrift identifiziert zudem die Person oder Körperschaft, der das Siegel gehört.

²⁷ Schwer nachvollziehbar ist für mich in diesem Zusammenhang, dass PETER BLICKLE in seinem Buch Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1 (Oberdeutschland), München 2000, noch mit dem alten St. Galler Urkundenbuch gearbeitet hat. Das «Chartularium Sangallense» enthält gerade für das Thema Kommunalismus ein weit reicheres Material als das alte Urkundenbuch.

²⁸ Aus der Fülle an Literatur seien folgende Werke erwähnt: WILHELM EWALD, Siegkunde, München 1914; ERICH KÖRTEL, Siegel, Braunschweig 1970; MARTINE FABRE, Scœu médiéval: analyse d'une pratique culturelle, Paris 2001; ANDREA STIELDORF, Siegkunde. Basiswissen, Hannover 2004.

Das Wort Siegel leitet sich ab von signum, Zeichen. Siegel sind denn auch Zeichen – der Siegellinhaber kommuniziert auf einen Blick dem Betrachter das, was er im Zusammenhang mit sich für wichtig hält. Siegel kommt durch eine hohe kommunikative und symbolische Bedeutung zu, und sie schaffen Bezüge, wie folgendes Beispiel zeigt. Im Chartularium Sangallense ist im Anhang das älteste, bis anhin nicht bekannte Landessiegel Appenzells abgebildet. Es hängt an einer Urkunde des Schwäbischen Städtebünden von Konstanz mit 32 Städten, die im bayrischen Hauptstaatsarchiv München aufbewahrt wird.³⁰ Die Urkunde ist bereits in älteren Editionen abgedruckt worden, auf die Siegel wurde hingegen bisher nicht eingegangen. Auch in der vor wenigen Jahren erschienenen, beeindruckenden Edition zu den Städtebünden zu den Rad Ruser fehlt eine Siegeldentifikation und -beschreibung.³⁰



Abbildung 4.1–4.3 Links das 1293 ursprünglich bezeugte Siegel des Konvents St. Gallen mit der Darstellung der Gallus-Bär-Legende, in der Mitte das in dieser Art auf 1294 zurückreichende Siegel der Stadt St. Gallen mit dem Brot empfangenden Bären, rechts das erste Siegel des Landes Appenzell von 1379, das sich bildlich an jenem der Stadt St. Gallen orientiert. Photographien in Chartularium Sangallense, Bd. IV, 575, Abb. 94, Bd. V, 541, Nr. 135, Bd. IX, 587, Abb. 545.

Das Siegel zeigt im Bild einen aufrechten Bären, die Umschrift lautet: «Sigillum communis in Abatiscella». Am Beispiel dieses Fundes kann auf den historischen Wert eines Siegels als Geschichtsquelle hingewiesen werden. Bisher wurde angenommen, das älteste Siegel Appenzells stamme aus der Zeit der so genannten Appenzeller Kriege 1403 und 1405, und es sei ein Abbild des durch die erkämpfte Freiheit gewonnenen Selbstbewusstseins. Ich zitiere

²⁹ Chartularium Sangallense (wie Anm. 8), Bd. IX, Nr. 5721 und 5722.
³⁰ KONRAD RUSER, Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jh. bis 1549, Bd. 2, Göttingen, 1988, Nr. 729 und 730.

aus einer Abhandlung zu den Siegeln: «Es darf als angenommen werden, dass es die alten Appenzeller nach der Bewährungsprobe bei Vögelinsegg als ab-sichtliche und deutliche Kundgebung ihres Unabhängigkeitswillens betrachte[n], als sie das Höheitszeichen des Abtes, den trutzigen, aufgerichteten Bären in ihr Siegel setzen.»³¹

Gegen diese Bilddeutung des nachweislich zweiten oder dritten, nicht aber des ersten Siegels ist kaum etwas einzzuwenden, jedoch gegen die direkte Inbezugsetzung zum Kloster. Das älteste, neu entdeckte Siegel zeigt nämlich nicht einen abwehrenden Bären, wie dies in späteren Siegeln der Fall ist, sondern einen empfangenden Bären. Ikonographisch ist das erste Appenzeller Landessiegel anders zu deuten als die späteren; es schafft einen direkten Bezug zum Siegel der Stadt St. Gallen von 1294. Im Bild des stadsanktgallner Siegels ist ein aufrecht stehender Bär zu erkennen, der zwischen seinen Vorderpfoten etwas hält. Es handelt sich um ein Brot. Das Bild nimmt Bezug auf die Galluslegende: Als Gallus sich mit seinem Gefährten nämlich in der Wildnis an der Steinach, wo er dann seine Zelle errichte, zur Rast niedergelassen hatte, soll ihm angeblich ein Bär begegnet sein. Im Namen Christi gebot er ihm, Holz zu holen und ins Feuer zu legen. Der Bär gehorchte ihm, und Gallus reichte ihm zum Lohn ein Brot, mit der Aufforderung, er solle von diesem Ort weichen und künftig weder Mensch noch Tier etwas tun.³²

In einer Neuschöpfung des Konventsiegels des Klosters St. Gallen, das ein Jahr früher als das Stadtsiegel, nämlich 1293, bezeugt ist, wird diese Geschicht eindrücklich dargestellt. Ikonographisch ist das Siegelbild folgendermassen zu deuten: Gallus erscheint hier als Gründer und Schutzheiliger des Klosters. Der aufrechte Bär symbolisiert das Kloster, wie dies auch auf Äbesiegeln zum Ausdruck kommt. Wenn nun die Stadt das gleiche Bild des empfangenden Bären, der auf die Legende Bezug nimmt, im Siegel führt, so zeugt dies nicht nur von der Nähe zum Kloster, sondern in einer Zeit zunehmender Emanzipation der Stadt ebenso von Selbstbewusstsein. Die Stadt stellte sich gleichsam auf dieselbe Ebene wie das berühmte Kloster, indem auch sie sich direkt von Gallus ableitete. Die Siegelumschrift drückt dies aus: «*Sigillum civium de sancto Gallo*» – das Siegel der Bürger vom heiligen Gallus.

Zurück zum ersten Landessiegel Appenzells von 1379: Die Haltung des Bären ist die gleiche wie bei jenem im stadsanktgallner Siegel: an Ort stehend, mit

³¹ ALBERT KÖLLER, Die Landessiegel des ungeteilten Landes Appenzell und des Kantons Appenzell Innerrhoden, in: Separatdruck aus Appenzeller Volksfreund, Nr. 2/122 (1948), 4.
³² Vgl. ERNST EHRENZELLER, Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988, 4.

ausgestreckten Vorderpfoten, als ob das Tier etwas in Empfang nehmen würde. Die bildliche Nähe zwischen dem Stadsanktgaller und dem Appenzeller Siegel ist unverkennbar. Das St. Galler Siegel diente als Vorlage für das Appenzeller Siegel. Diese Beobachtung weist darauf hin, wie nahe sich die Stadt und die appenzellischen Gebiete damals gestanden haben müssen. Das ist ein wichtiger Befund, der auf die bisher viel zu wenig berücksichtigte Rolle anderer Akteure und vor allem der Stadt St. Gallen in der Vorgeschichte der Appenzeller Freiheitskriege aufmerksam macht.

Siegel weisen ihre Träger als rechtlich handlungsfähig aus. Das Appenzeller Siegel lässt erkennen, dass in diesen ländlichen Gebieten eine Art gemeinsam handelnde Körperschaft im Entstehen war, aus der das spätere Land Appenzell hervorging. Diese «Landwerbung» drückt sich auch in Ansätzen zu Verfassungsstrukturen aus, die – wenn überhaupt – nur beschränkt als kommunale Bewegung von ihnen gesehen werden darf, weil entscheidende Impulse dazu von aussen kamen, wie Folgendes verdeutlicht: Am 26. September 1377 wurden fünf appenzellische Ländlein in den Schwäbischen Städtebund aufgenommen, dem 15 Reichsstädte, darunter St. Gallen, angehörten. Die Urkunde ist erhalten, es hängt noch kein appenzellisches Körperschaftssiegel daran. Drei Amänner siegellten stellvertretend für die «*ländlin*». Ein halbes Jahr später wurde die Stellung dieser Ländlein innerhalb des Städtebundes geregelt. Die Appenzeller wurden unter die Obhut von St. Gallen und Konstanz gestellt; diese sollten den Ländlein «*hüggen*» und sie «*stüren*», wie es im Original heißt. Eine Eingliederung in das Bündnissystem bedeutete eine Einbindung in übergeordnete Interessen und Anpassung. Die Appenzeller hatten auf Geheiss der Städte ihre Ansprechpartner zu definieren, nämlich einen 13-köpfigen Rat. In jener Zeit muss das älteste Körperschaftssiegel entstanden sein, und zwar auf Veranlassung der Städte. Der Anstoss dazu kam zweifelsohne aus der Stadt St. Gallen. Zwischen St. Gallen und der appenzellischen Gebieten bestanden enge, vor allem wirtschaftliche Beziehungen. Das Appenzellerland war ein Teil des städtischen Umlands. Auch politisch verband die zwei Teile Einiges. Beide gehörten zum Kern des Herrschaftsgebietes des Klosters St. Gallen, und beide verfolgten gemeinsam das gleiche Ziel, nämlich die Lösung aus der Klosterherrschaft. St. Gallen war es seit den 1290er Jahren gelungen, sukzessive Rechte und Freiheiten gegenüber seiner Herrschaft zu erlangen. Darin war St. Gallen kein Einzelfall. Viele Reichsstädte verfolgten gleiche oder ähnliche wirtschaftliche und politische Interessen und unterstützten sich gegenseitig mit immer wieder neu abgeschlossenen Bündnissen. Davon profitierten auch die Appenzeller mit ihrer durch St. Gallen unterstützten Aufnahme in dieses städtische Bündnissystem. Es ist nahe liegend, dass sich

die Appenzeller bei der Gestaltung ihres ersten Siegels an jenem ihres engsten Bündnispartners orientierten, und das war die Stadt St. Gallen.³³

Was bringt dieser Ausflug in den regional- ja sogar lokalgeschichtlichen Bereich für Fragen der allgemeinen Geschichte? Die Lösung der Appenzeller aus der Herrschaft des Klosters St. Gallen wird in der Literatur oft als Musterfall einer kommunalen Bewegung von innen, aus der ländlichen Gesellschaft heraus, dargestellt. Darauf ist Folgendes zu entgegen: Auch kommunale Entwicklungen setzen die Initiative von einzelnen Akteuren voraus. Wer das war, ist noch zu wenig bekannt. In Frage kommen – wie unser Beispiel zeigt – siegführende Ammänner, die im Namen der Herrschaft Funktionen ausübten, sich aber aus der ländlichen Gesellschaft rekrutierten. Sie nahmen dadurch eine Position zwischen der Herrschaft und den dieser Unterstellen an. Die Rolle solcher Leute und ihre Eigeninteressen sind noch zu wenig erforscht und werden mangels einschlägiger Quellen vielleicht auch nie erforscht sein werden. Weiter ist zu bedenken, dass Land und Stadt, ländliche und städtische Gesellschaft im Spätmittelalter kaum voneinander abzugrenzen sind. Die Übergänge sind fließend, die gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten und die Komplementaritäten sind gross. Politisches Handeln städtischer und ländlicher Bewohner kann von gemeinsamen Interessen oder «Zwecksolidaritäten» geleitet sein, gerade dort, wo sie in Opposition zu ihrer gemeinsamen Herrschaft treten,³⁴ was hier der Fall ist. Der hier an einem Einzelfall aufgenommenen Frage, wie stark ländliche Verfassungsentwicklungen von benachbarten Städten beeinflusst wurden, sollte von der Forschung mehr Beachtung geschenkt werden. Dieses Thema gehört in den Bereich der Erforschung von Stadt-Land-Beziehungen. Wie befriedigend dabei gleichsam «zusammengefügtes» Regionalstudien sein können, zeigen die wegweisenden Untersuchungen von Rolf Kiessling.³⁵

Das Beispiel zeigt aber auch in Bezug auf unser Leithema, nämlich das «Wie» einer Urkundenedition, etwas sehr deutlich. Siegel sind aussagekräftige Quellen. Wenn sie richtig gedeutet und mit Informationen aus anderen Quellen verknüpft werden können, liefern sie unerwartete Erkenntnisse, die über ande-re Wege nicht zu gewinnen sind. Das Siegel ist nebst Beglaubigungsmittel auch Bedeutungsträger.³⁶ Die Bildmotive sind nicht zufällig, sondern vom

³³ Vgl. zu diesen Zusammenhängen STEFAN SONDEREGGER, Die Vorgeschichte der Appenzeller Kriege 1403 und 1405 – Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung*, 122. Heft (2004), 23–35.

³⁴ Vgl. PETER BUCKLE (wie Ann. 27), 176.

³⁵ ROLF KIESSLING (wie Ann. 15).

³⁶ Vgl. dazu beispielsweise HAGEN KELLER, Ottomische Herrscherseiegel. Beobachtungen und Fragen zur Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext, in: KONRAD

Siegelträger bewusst zur Darstellung seiner Person, Stellung und Funktion gewählt. Siegel sind für viele Bereiche und Fragen aussagekräftige Quellen, die noch zu wenig genutzt werden. Selbst die Urkundensforschung behandelt Siegel allzu marginal, indem sie oft nicht beschrieben und auch nicht abgebildet werden. Das betrifft interessanterweise vor allem neuere Editionen und Regestenwerke. Es scheint das Bewusstsein zu fehlen, dass zu einer vollständigen Siegelurkunde gleichermaßen der Urkundentext wie auch das Siegel gehören. Es wird höchste Zeit, dass Geschichtsforschung, Editionen und Archive den Siegeln mehr Beachtung und Sorgfalt schenkt!³⁷

Ich komme zum Schluss. Wozu Urkundenbücher? Weil sie Urkunden, das heisst die wichtigsten schriftlichen Quellen für die Zeit bis ins 14. Jh., erschließen und der Geschichtsforschung zuführen. Oder zugespitzt gesagt: Editionen schreiben Geschichte.³⁸

Wozu Überarbeitungen von Urkundenbüchern? Weil sie Erschließungslücken füllen und veraltete Editionen ersetzen. Neueditionen haben quantitativ und qualitativ Verbesserungen anzustreben. Das ist ein ewiger Prozess, wie der als Aufhänger gemeinte, fragende Titel eines Symposiums 1998 ausdrückt: «Quelleneditionen und kein Ende?» fragt die Veranstalter provokativ. Darauf ist deutlich mit Nein zu antworten oder so, wie das Rudolf Schieffer, der Präsident der Monumenta Germaniae Historica anlässlich jener Veranstaltung tat: «Tatsächlich kann man nur eindringlich wünschen, dass neue Wege gefunden werden oder wenigstens der bisherige Eifer nicht erlahmt, um bei regionalen Urkundenbüchern und Regestenwerken die zahlreichen noch klappenden Lücken zu mindern und zudem tiefer ins Spätmittelalter vorzudringen, was die notwendige Voraussetzung wäre für fundierte vergleichende Studien zur Verfassungs-, zur Sozial- und zur Kulturenwicklung in den verschiedenen Teilen des mittelalterlichen Deutschland oder gar Europa, ein methodisches Potential, das in aller Munde ist, für dessen Ermöglichung jedoch entschieden zu wenig geschieht».³⁹

KRIMM/HERWIG JOHN (Hrsg.), Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie, Festschrift für Hansmarlin Schwarzer zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1997; DEUS., Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als «Kloheitszeichen» in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen, in: HAGEN KELLER/CHRISTEL MEIER (Hrsg.), Frühmittelalterliche Studien, 32. Bd., 1998, 400–441.

³⁷ Zu den problematischen Aspekten einer zweckorientierten Quellenauswahl für eine Quellen-edition vgl. MICHAEL JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagssitzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.

³⁸ RUDOLF SCHIEFFER, Die Erschließung des Mittelalters am Beispiel der *Monumenta Germaniae Historica*, in: Quelleneditionen und kein Ende, Historische Zeitschrift, Befrei 28, München 1999, 8.

Und schliesslich noch zur Frage wie eine Urkundenedition gemacht werden soll? Oberstes Prinzip war, ist und bleibt die genaue Textriedergabe. Über alles Andere lässt sich diskutieren und wird sich wohl kein gemeinsamer Nenner finden lassen. Wer aber Edition als nachhaltige Grundlagenaufarbeitung für die Geschichtsforschung versteht, sollte bemüht sein, möglichst viel an Information aus der Quelle weiterzugeben, und zwar für einen weiten Kreis von Interessierten, vom Historiker über die Juristin, den Germanisten, die Volkskundlerin, den Kunsthistoriker bis zum interessierten Laien. Das bedingt meiner Meinung nach eine Volltextwiedergabe, einen ausführlichen Urkundenbeschrieb, einen Anmerkungsapparat und einen Anhang. Berechtigt scheint mir die lauter werdende Forderung nach einem ausführlicheren Urkundenbeschrieb. Gewünscht werden Angaben zu Abschriften, zu Rückvermerken, Kanzleivermerken zu Schreiberhänden usw. Dies wird im Rahmen des Machbaren im Chartularium Sangallense geliefert.³⁹ Nur selten habe ich aber bisher die Forderung nach Siegelbeschreibungen bzw. -abbildungen gehört, was mich eigentlich erstaunt.

Mit Urkunden lässt sich auch heute noch Geschichte schreiben, ja vielleicht mehr denn je, wie Untersuchungen zur ländlichen Gesellschaft, zur Schriftlichkeit, zur politischen Ikonographie, zur Kommunikationsgeschichte und anderem zeigen. Es werden neue Fragen an bereits bekannte Quellen gestellt. Dabei wird die Urkunde endlich aus zu eng gefassten quellentypologischen Vorstellungen befreit. Urkunden sind zwar nach wie vor primär Rechtsquellen, aber sie liefern Informationen auch zu ganz anderen als nur rechtlichen Fragen. Urkunden stellen als Texte und Objekte⁴⁰ eigentliche Informationsbündel

³⁹ Es kann nicht deutlich genug darauf hingewiesen werden, dass Editionstätigkeit immer ein Abwagen zwischen Aufwand und Ertrag oder Wünschbarem und Machbarem ist. Dass dabei Gelegenheit: Wünsche einzelner Benutzer und Benutzerinnen unerfüllt bleiben, versteht sich von selbst. Editoren mögen sich mit den Worten Heinrich Fichtenau trösten: „Wer Perfektion anstrebt, wird nie fertig, wer darauf verzichtet, ist Zielscheibe giftiger Rezensenten – meist ohne praktische Erfahrung.“ zitiert nach KÖLZER (wie Anm. 2), 290.

⁴⁰ Vgl. dazu etwa THOMAS HILDBRAND, Sisyphus und die Urkunden. Mediävistische Überlegungen zur semiotischen Arbeit; sowie JEANNETTE RAUSCHERT, Gelöscht und befeckt. Inszenierung und Gebrauch städtischer Rechtsstücke und spätmittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Text als Realität. Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Nr. 18, Wien 2003; DIES., Herrschaft und Schrift. Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters, Berlin/New York 2006; SIMON TEUSCHER, Notiz, Weisung, Glossa. Zur Entstehung «mundlicher Rechtsstücken» im spätmittelalterlichen Lausanne, in: LUDOLF KUCHENBUCH/JТА KLEINE (Hrsg.), «Textus» im Mittelalter. Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld, Göttingen 2006, 272. Zur Gestaltung von Urkunden vgl. PETER RÜCK, Die Urkunde als Kunstwerk, in: ANTON VON EUW/PETER SCHREINER (Hrsg.), Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedächtnisschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, Bd. 2, Köln 1991, 311–333.

dar. Es ist die Aufgabe von heutigen Urkundeneditionen, diese wichtigsten mittelalterlichen Primärquellen so zu erschliessen, dass sie möglichst vielen Fragestellungen zugeführt werden können.